

28. Kann die Anfechtungsklage aus § 23 (§ 30 n. F.) Ziff. 2 R.D. gegen Konkursgläubiger gerichtet werden, denen gegenüber ein Dritter sich zur Bezahlung ihrer Forderungen verpflichtet hat, nachdem er vom Gemeinschuldner ein Grundstück unter Übernahme der Verpflichtung gekauft hatte, einen Teil des Kaufpreises durch Befriedigung jener Gläubiger zu tilgen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1900 i. S. Aktienbrauerei F. u. Gen. (Bekl.) w. Konkursmasse L. (Kl.). Rep. VII. 39/00.

- I. Landgericht Bielefeld.  
 II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Wirt T. in B., über dessen Vermögen am 15. April 1898 der Konkurs eröffnet wurde, hatte durch schriftlichen Vertrag vom 13. April 1898 seine Grundbesitzung nebst Inventar an den Kaufmann Th. in B. für 75000 *M* verkauft, welche durch Übernahme der in diesem Betrage bestehenden Hypotheken gedeckt werden sollten. Bereits am 12. April hatte Th. den Beklagten zwei gleichlautende Schriftstücke ausgestellt, worin er eine Schuld des T. bei der Beklagten zu 1, der Aktienbrauerei F., für geliefertes Bier in Höhe von 2500 *M*, und eine andere Schuld desselben bei dem Beklagten zu 2, D., für Branntwein in Höhe von 1000 *M* übernahm und sich gleichzeitig wegen einer ihm selbst gegen T. zustehenden Forderung von 1500 *M* für befriedigt erklärte.

Auf Grund der Behauptung, daß der Kaufpreis in Wirklichkeit auf 80000 *M* vereinbart worden sei, wovon 5000 *M* durch die erwähnten Schuldübernahmen getilgt werden sollten, socht der Konkursverwalter die zu Gunsten der Beklagten erklärten Übernahmen auf Grund des § 23 Ziff. 2 R.D. a. F. an und erzielte bei dem Landgericht ein obfiegliches Urteil, durch welches die Beklagte zu 1 verurteilt wurde, anzuerkennen, daß die Vereinbarung mit dem Gemeinschuldner und dem Kaufmann Th. auf Übernahme einer Schuld des Gemeinschuldners an die Beklagte in Höhe von 2500 *M* durch Th. in Anrechnung auf den Kaufpreis der Klägerin gegenüber unwirksam sei, und darein zu willigen, daß Th. die übernommenen 2500 *M* an die Klägerin zahle, und gegen den Beklagten zu 2 ein anderes Urteil, welches den Beklagten verurteilte, den ihm von dem Gemeinschuldner überwiesenen Teil von 1000 *M* der dem T. gegen Th. zustehenden Kaufpreisforderung zur klägerischen Konkursmasse zurückzugewähren und zu diesem Zwecke entweder auf die aus der Überweisung des T. und dem Schuldanerkenntnis des Th. dem Beklagten erwachsenen Ansprüche zu Gunsten der Klägerin zu verzichten, oder sie förmlich der Klägerin abzutreten, oder darein zu willigen, daß Th. diese 1000 *M* an die Klägerin zahle.

Die Berufung der Beklagten wurde vom Oberlandesgericht, welches beide Prozesse verbunden hatte, mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der entscheidende Teil des gegen den Beklagten zu 2 ergangenen erstinstanzlichen Urteils folgende Fassung erhalten solle:

„Die Vereinbarung zwischen dem Gemeinschuldner, dem Beklagten und dem Kaufmann Th. auf Übernahme einer Schuld des Gemeinschuldners an den Beklagten in Höhe von 1000 *M* wird der Klägerin gegenüber für rechtsunwirksam erklärt, und der Beklagte verurteilt, entweder auf den aus der Schuldübernahme des Th. ihm erwachsenen Anspruch zu Gunsten der Klägerin zu verzichten, oder diesen Anspruch der Klägerin abzutreten, oder darein zu willigen, daß Th. die 1000 *M*, deren Zahlung an Beklagten er übernommen, an die Klägerin zahlt.“

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil wegen mangelhafter Feststellung einer Voraussetzung der Anfechtungsklage aufgehoben. Auf die materielle Begründung der Klage bezieht sich im Revisionsurteil der nachstehende Teil der

#### Gründe:

... „In der Sache selbst ist zunächst mit dem Berufungsgerichte die erhobene Anfechtungsklage, da im übrigen die Voraussetzungen des § 23 (a. F.) Ziff. 2 R.D. festgestellt sind, unter der Voraussetzung für begründet zu erachten, daß der Gemeinschuldner L. mit Th. vereinbart hatte, 5000 *M* des mündlich auf 80000 *M* festgesetzten Kaufpreises sollten in der Weise getilgt werden, daß der Käufer eine Schuld des L. an den Beklagten D. von 1000 *M*, sowie eine Schuld desselben an die Brauerei F. von 2500 *M* übernehme und sich wegen seiner eigenen Forderung von 1500 *M* für befriedigt erkläre. Zwar sind die Schuldübernahmeerklärungen selbst, welche Th. den Beklagten ausgestellt hat, an sich nicht Rechtshandlungen des Gemeinschuldners, sondern solche des Th.; allein auf der anderen Seite sind sie doch nur Handlungen zur Ausführung des vom Gemeinschuldner erklärten Willens und müssen darum dem Gemeinschuldner als eigene Rechtshandlungen zugerechnet werden. Das genügt freilich noch nicht zur Begründung der erhobenen Anfechtungsklage; es ist weiter notwendig, daß durch sie der Konkursmasse etwas entzogen werde. Hätte der Gemeinschuldner der Beklagten zur Befriedigung für ihre Forderungen einen Teil der ihm gegen Th. zustehenden Kaufpreisforderung übereignet, so würde dieser Punkt außer Zweifel gestellt sein. Eine solche Überweisung der Kaufgelder hat nicht stattgefunden; aber auch ohne sie ist durch die als geschehen vorausgesetzte Vereinbarung der Konkursmasse ein Nachteil zugefügt worden, welcher darin besteht, daß der Konkursverwalter behindert

ist, die 5000 *M* Kaufpreisforderung von Th. einzufordern, da er den Einwand zu erwarten hat, daß Th. seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage durch die schriftlichen Schuldübernahmeerklärungen bereits erfüllt habe. Der Anfechtungsanspruch des Konkursverwalters ist daher auch mit Recht darauf gerichtet worden, daß die Beklagten auf die eine oder andere Weise ihre aus den Schuldübernahmeerklärungen gegen Th. erlangten Rechte aufgeben. Der Umstand, daß es dem Konkursverwalter freigestanden haben möchte, gegen Th. mit einer Anfechtungsklage vorzugehen, steht jedenfalls der gegenwärtig erhobenen Klage gegen die bevorteilten Gläubiger nicht entgegen. Mit Recht rügen die Revisionskläger aber, daß die Feststellung einer Vereinbarung des erwähnten Inhaltes zwischen dem Gemeinschuldner und Th. im Berufungsurteil überhaupt nicht getroffen sei oder wenigstens der gehörigen Begründung entbehre.“ . . .